

**Fachdienst
Zentrale Verwaltung und Personal
Abt. Zentrale Verwaltung**

Datum: 08.09.2014
Sachbearbeiter/in: Krull
Zimmer: 2.110
Durchwahl: 942-27 71
Telefax: 942-2743

hier

Aktenzeichen: 30.61.1-0410/14 A
He/St

**Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts; Drucksache Nr.
0304/2013/DS**

hier: Anfrage aus dem Hauptausschuss vom 02.09.2014

Schreiben des FD 61.1 vom 05.09.2014

Zur Beantwortung der bezüglich der o. g. Drucksache aufgeworfenen Frage, ob es sich nicht um eine Sache handelt, die bereits endgültig beschlossen ist und die daher nicht erneut Gegenstand einer Vorlage sein darf, ist zunächst zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine Sache erneut in der Ratsversammlung behandelt werden kann (siehe 1.) und dann zu prüfen, ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben sind (siehe 2.).

1. Zulässigkeit erneuten Beratung über Angelegenheiten, über die bereits ein Beschluss gefasst wurde

Aus der Gemeindeordnung ergibt sich kein Verbot, Beratungsgegenstände erneut auf die Tagesordnung zu setzen oder setzen zu lassen, obwohl in der Sache bereits ein Beschluss gefasst ist (vgl. Bracker/Dehn, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, Kommentar, 10. Auflage 2013, § 39, Erläuterungen zu Abs. 1, Ziffer 7).

Für Vorlagen und Anträge in der Ratsversammlung der Stadt Neumünster ergibt sich aus § 15 Abs. 10 Satz 1 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstige Beiräte (GeschORV) folgende Einschränkung:

„Angelegenheiten, die durch Beschlussfassung erledigt sind, sollen während der Wahlzeit der Ratsversammlung nicht erneut vorgebracht werden, es sei denn, dass neue Gesichtspunkte vorgetragen werden.“

Soweit eine Angelegenheit also durch Beschlussfassung bereits erledigt ist, kann sie erneut nur auf die Tagesordnung gebracht werden, wenn neue Gesichtspunkte vorgetragen werden. Was unter neuen Gesichtspunkten zu verstehen ist, ist weder in der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung definiert, noch gibt es – soweit ersichtlich – eine Legaldefinition in anderen Gesetzen.

Es ist daher an der konkreten Bedeutung des Wortes „Gesichtspunkt“ anzuknüpfen. Laut Duden ist dies die Art und Weise, eine Sache anzusehen und zu beurteilen bzw. der As-

pekt, unter dem eine Sache betrachtet werden kann.

Es kommt also nicht darauf an, ob tatsächlich ein neuer Sachstand bzw. eine neue Rechtslage vorliegen, sondern lediglich darauf, dass Aspekte vorgebracht werden, die bei der ersten Beschlussfassung nicht vorgetragen worden sind.

2. Zulässigkeit der Drucksache Nr. 0304/2013/DS unter dem Gesichtspunkt der am 03.06.2014 erfolgten Beschlussfassung

Zunächst ist festzuhalten, dass am 03.06.2014 bereits ein Beschluss darüber gefasst wurde, in welcher Weise das Einzelhandels- und Zentrenkonzept bezüglich des Einzelhandelsstandortes „Grüner Weg“ (Nortex) fortgeschrieben werden soll. Unter dem Tagesordnungspunkt 10.3 wurde nämlich auf den geänderten Antrag der SPD-Rathausfraktion zu Ziffer 2 entschieden, dass das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für den Sonderstandort B (Nortex/Grüner Weg) entsprechend der zu Ziffer 1) des Antrages beschlossenen beabsichtigten Änderung des B-Planes 123 angepasst werden soll. In diesem Zusammenhang sind konkrete Höchstgrenzen für den Vertrieb der Sortimente Schuhe, Reisebedarf, Lederwaren, Parfümerie/Drogerie, Lebensmittel/Getränke benannt worden.

Die Ziffer 2 des aktuellen Antrages aus der Drucksache Nr. 0304/2013/DS bezieht sich konkret auf diese Fortschreibung. Hiernach soll eine von dem Beschluss am 03.06.2014 abweichende Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes beschlossen werden.

Es handelt sich somit um eine Angelegenheit, die durch Beschlussfassung bereits erledigt war, so dass die Drucksache nur zulässig wäre, wenn neue Gesichtspunkte vorgetragen werden.

In der Begründung zur Drucksache wird dargelegt, dass sich neue Erkenntnisse aus der aktuellen Stellungnahme des Büros Junker + Kruse ergeben. Fraglich ist, ob es sich hierbei tatsächlich um einen neuen Aspekt handelt, da eine Stellungnahme des Büros Junker + Kruse vom 02.06.2014 bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses vom 03.06.2014 vorlag und über den Änderungsantrag der CDU-Rathausfraktion zum damaligen Tagesordnungspunkt 10.3 auch in die Ratsversammlung mit eingebracht worden war. Zwar wurde der Änderungsantrag der CDU-Rathausfraktion, der unter Ziffer 1 die Kenntnisnahme dieses Gutachtens durch die Ratsversammlung beinhaltete, insgesamt abgelehnt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die in diesem Gutachten enthaltenen Inhalte in die Erörterung im Rahmen der Sitzung der Ratsversammlung eingeflossen sind.

Mit der gutachterlichen Stellungnahme vom 04.07.2014 wird auf den Beschluss vom 03.06.2014 zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Neumünster Bezug genommen. Die Aussagen aus den Gutachten vom 02.06.2014 werden im Wesentlichen wieder aufgegriffen. Es wird jedoch ergänzend dazu ausgeführt, dass eine Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes in der beschlossenen Weise bezüglich der nahversorgungsrelevanten Angebote aus fachgutachterlicher Sicht

nicht mitgetragen werden könne. Wie in der Begründung zur Drucksache 0304/2013/DS ausgeführt, ist aus diesem Grund eine Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes durch die Firma Junker + Kruse nicht möglich, da diese nicht entgegen ihrer fachgutachterlichen Sicht zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes bewegt werden kann.

Es ergibt sich damit ein neuer Gesichtspunkt bezüglich der bereits am 03.06.2014 beschlossenen Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes. Die Firma Junker + Kruse hat das Einzelhandels- und Zentrenkonzept von 2008 aufgestellt und ist mit der Fortschreibung dieses Konzeptes beauftragt. Der Beschluss vom 03.06.2014 zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes lässt sich nicht ohne weiteres durch die Verwaltung umsetzen, da es der Firma Junker + Kruse aus fachlichen Gründen nicht möglich ist, das Einzelhandels- und Zentrenkonzept wie beschlossen fortzuschreiben.

Es ist daher zulässig, diesen Beratungsgegenstand unter diesem Gesichtspunkt erneut als Vorlage in der Ratsversammlung vorzubringen.

3. Weitere Verfahrensweise

Über den Tagesordnungspunkt kann ohne Zwischenschritt in der Sache abgestimmt werden. § 15 Abs. 10 Satz 2 f. GeschORV gelten nur für den Fall, dass keine neuen Gesichtspunkte vorliegen. Diese Regelungen tragen dem § 34 Abs. 4 Gemeindeordnung Rechnung und wurden auf Veranlassung der Kommunalaufsicht (Schreiben vom 11.06.2010) in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Im Auftrag


(Dr. Herzog)